

Das Revisionsgesuch Näs

Die Gründe der Abweisung durch das Obergericht

* Das zürcherische Schwurgericht verurteilte am 28. November 1934 gestützt auf Indizien den Zahn-techniker Johann Eduard Näs wegen Mordes an seiner Ehefrau, sowie wegen versuchten Versicherungsbetruges in der Höhe von 30 300 Fr. zu lebenslänglichem Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust. Am 9. Dezember 1934 reichte Näs gegen dieses Urteil Nichtigkeitsbeschwerde ein, die am 7. Mai 1935 vom Kassationsgericht abgewiesen wurde. Am 28. Februar 1936 stellte Näs ein Revisionsgesuch, das darlegen sollte, daß Frau Näs Selbstmord verübt habe oder daß wenigstens ein Selbstmord nicht weniger wahrscheinlich sei als eine Tötung durch den Ehemann. Das Gesamtobergericht hat in seiner Sitzung vom 11. Juli 1936 dieses Wiederaufnahmegesuch abgewiesen, weil es die Indizien des schwurgerichtlichen Urteils durch die früheren und neuen Entlastungsmomente nicht für erschüttert hielt. Gegen diesen Entscheid erhob Näs erneut Nichtigkeitsbeschwerde, die vom Kassationsgericht am 30. November 1936 geschlichtet wurde. Das Obergericht wurde angewiesen, die von Näs angerufenen Zeugen abzuhören und die von ihm beantragten Gutachten einzuholen. Der Revisionsrichter hat darüber zu entscheiden, ob das Schwurgericht in Kenntnis des ganzen, aus alten und neuen Tatsachen und Beweismitteln zusammengesetzten Aktenstoffes zu einem andern Urteil kommen könnte. Da schwurgerichtliche Urteile nicht begründet werden, können über die Gründe des Wahrspruches der Geschwornen nur Vermutungen bestehen. Der Entscheid des Revisionsrichters ist besonders schwierig, wenn sich das schwurgerichtliche Urteil nur auf Indizien stützen konnte und die neuen Tatsachen und Beweismittel wiederum nur als Indizien zu bewerten sind. Die Gutheißung der Nichtigkeitsbeschwerde und die Anweisung an das Obergericht zur Durchführung des Beweisverfahrens trägt daher den Verteidigungsrechten des Verurteilten weitgehend Rechnung.

Am 28. Januar 1938 hat das Gesamtobergericht beschlossen, das Revisionsgesuch sei abzulehnen, und hat dem Revisionskläger die Kosten des Verfahrens in der Höhe von 2280 Fr. auferlegt. Der eingehende und gründliche Revisionsentscheid — eine Schrift von mehr als 220 Seiten — stützt sich auf das alte und neue Aktenmaterial, die Einnahme der früheren und neuen Zeugen, sowie auf ein gerichtsmedizinisches, ein psychiatrisches und ein graphologisches Gutachten. Als Todesursachen der Frau Näs bestanden drei Möglichkeiten: Unfall, Selbstmord und Verbrechen. Obwohl in der Küche, in der die Leiche am Morgen des 22. Februar 1934 gefunden wurde, scheinbar eine „Unfallsituation“ bestand, wurde die Möglichkeit eines Unfalles durch die gerichtsmedizinischen Feststellungen von Anfang an ausgeschlossen. — Zur Stützung der Selbstmordthese wurden eine Reihe von Zeugen und Tatsachen angerufen. Auf Grund der Beweisergebnisse kommt das Obergericht zum Schluß, daß Frau Näs in der letzten Zeit vor ihrem Tode weder Morphiniistin noch Kokainistin war. Eine durch diese Süchtigkeit hervorgerufene besondere Neigung zum Selbstmord könne daher nicht angenommen werden. Ihre häufigen Selbstmorddrohungen seien nicht ernst gemeint gewesen und hätten ihren Grund nicht in einem wirklichen Lebensüberdruß gehabt, sondern auf launischen Stimmungen beruht. Insbesondere in der Todesnacht sei eine ernsthaft

Selbstmordabsicht nicht nachgewiesen; Frau Näs sei am Abend frohmütig gewesen und ein Selbstmordmotiv habe nicht glaubhaft gemacht werden können.

Die Würdigung des Vorlebens und Charakters des Revisionsklägers, der wegen eines Vermögensdeliktes vorbestraft ist, zeige, daß er eines Mordes fähig sei; Bindungen durch Gesetz oder Moral hätten für ihn nicht bestanden. Im Falle eines Ablebens seiner Frau habe der mittellose Näs aus Testament und Versicherungen bedeutende wirtschaftliche Vorteile zu erwarten gehabt. Das Obergericht nimmt sodann als erwiesen an, daß Näs seiner Frau in der Todesnacht drei bis vier Ampullen Morphium zugeführt habe. Er habe dabei in der offenkundigen Absicht gehandelt, seine Frau zu betäuben und wehrlos zu machen. Nach den Erklärungen des Sachverständigen trat der Tod der Frau Näs durch ausströmendes Leuchtgas (akute Kohlenoxydvergiftung) ein. Näs hätte den Gasautomaten am Abend vorher selbst mit fünf Zwanzigrappenstücken geladen. — Nachdem Unfall und Selbstmord als Todesursachen ausgeschlossen werden können, müsse den Indizien für einen Mord, auf die die Anklage aufgebaut war, noch verstärktes Gewicht beigemessen werden. In seiner Schlusszusammenfassung stellt das Obergericht fest, auch den ergänzten Akten seien keine Anhaltspunkte zu entnehmen, durch welche die Richtigkeit des schwurgerichtlichen Urteils ernstlich in Zweifel gezogen werden könnte; es lägen keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vor, welche für sich oder in Verbindung mit den früher erhobenen Tatsachen die Freisprechung des Revisionsklägers Näs zu rechtfertigen vermöchten.